

Bundesland

Kärnten

Kurztitel

Kärntner Bautechnikverordnung 2019 – K-BTV 2019

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 74/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

12.09.2020

Abkürzung

K-BTV 2019

Index

95 Bauwesen

Text**§ 2
Ausnahmen**

(1) Eine Abweichung von der OIB-Richtlinie 2, Brandschutz, Ausgabe: April 2019;

OIB-330.2-012/19, Tabelle 1a, Zeile 4.1 ist zulässig, wenn für die Errichtung einer baulichen Anlage in der freien Landschaft aus Gründen des Landschaftsbildes eine Dacheindeckung aus Holz vorgesehen wird und bei baulichen Anlagen mit einer oder mehreren Feuerstätten, geeignete Maßnahmen gegen den Funkenflug getroffen werden.

(2) Abweichend von Pkt. 2.2.1, Tabelle 1b, Zeile 1.2, Zeile 2.2 und Zeile 4.3 genügt bei freistehenden, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglichen Wohnbauten der Gebäudeklasse 5 mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschossen eine Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten.

Im RIS seit

08.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2020

Gesetzesnummer

20000376

Dokumentnummer

LKT40014894